

**Anhang 5 zur Stellungnahme zum Dritten Bewirtschaftungsplan Elbe:**

**Stellungnahme zum Umgang der Bewirtschaftungsplanentwurfes der FGG  
Elbe mit Fragen des öffentlichen Interesses im Bezug auf die  
Braunkohlenwirtschaft in der Lausitz**

Cottbus, 22.06.2021

**GRÜNE** Netzwerk  
**LIGA** Ökologischer  
Bewegungen  
*Umweltgruppe Cottbus e.V.*

# Inhaltsverzeichnis

Veranlassung.....	3
Kohlevorräte in Lausitzer Tagebauen.....	4
Verbleibender Kohlebedarf.....	5
Vorgaben des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG).....	5
Angaben der LEAG als Obergrenze.....	5
Gutachten im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums.....	6
Verschärfung des EU-Klimaziels und CO <sub>2</sub> -Preisentwicklung.....	7
Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes.....	7
Die aktiven Lausitzer Braunkohlentagebaue – Genehmigungslage und Verkleinerungsoptionen.....	9
Tagebau Nochten.....	9
Tagebau Welzow-Süd.....	11
Tagebau Jänschwalde.....	13
Tagebau Reichwalde.....	14
Anmerkungen zum Gutachten des Bundeswirtschaftsministeriums.....	15
Massive Einschränkungen durch den Auftraggeber.....	15
Verkleinerung der Tagebaue Nochten und Welzow-Süd I voreilig ausgeschlossen.....	17
Bewertung der Aussagen des Anhanges 5-4-1 zum Bewirtschaftungsplan-Entwurf.....	20
Veranlassung.....	20
Überprüfung ausgewählter Aussagen.....	20
Fazit.....	22
Abkürzungen.....	23
Förderhinweis.....	23
Impressum.....	23

## Veranlassung

Im Rahmen der Wasserbewirtschaftungsplanes des Flussgebietes Elbe spielen insbesondere bei der Handhabung von Ausnahmen nach den §§ 29 – 31 des Wasserhaushaltsgesetzes sozioökonomische Erfordernisse und das übergeordnete öffentliche Interesse eine Rolle.

Hinsichtlich des aktiven Braunkohlenbergbaus in der Lausitz hat sich die Flussgebietsgemeinschaft offenbar bisher nicht umfassend mit diesen Fragen auseinandergesetzt. Es ist angesichts des beschlossenen Kohleausstiegs nicht nachvollziehbar, dass die FGG Elbe die Anlage 5-4-1 in der 2009 erstellten Fassung zum Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes macht und weder der aktuellen energiepolitischen Beschlusslage noch der seit 2009 erfolgten Rechtsprechung zur Wasserrahmenrichtlinie anpasst.

Im Folgenden wird näher dargestellt, welche Zusammenhänge der Bewirtschaftungsplan stattdessen berücksichtigen muss.

Der Wasserbewirtschaftungsplanung kommt im Rahmen der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung von Bergbaufolgen“ die Aufgabe zu, diejenigen Abbauflächen zu ermitteln, bei denen sich die Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus am wirksamsten minimieren lassen. Durch seinen bundesländer- und tagebauübergreifenden Ansatz ist der Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe für diese Aufgabe prädestiniert. Er muss daher den betriebswirtschaftlich optimierten Vorstellungen der LEAG eine hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele optimierte Priorisierung vom Abbau zu verschonender Flächen entgegensetzen. Diese kann dann in die berg- und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren der einzelnen Bundesländer einfließen.

## Kohlevorräte in Lausitzer Tagebauen

In Tabelle 1 werden die Kohlevorräte der Lausitzer Tagebaue zusammenfassend dargestellt. Vorratsangaben laufender Tagebaue lassen sich nicht ohne Bezug auf denselben Zeitpunkt vergleichen. Verschiedene Gutachten beziehen sich – u.a. wegen des Eigentumsübergangs von Vattenfall an EPH – auf den Jahresanfang 2017. Die zum 1.1.2021 in den Tagebauen vorhandenen Kohlevorräte lassen sich aus den Förderzahlen der Vorjahre ermitteln:

	Vorrat zum 01.01.2017 <sup>1</sup>	Förderung				Vorrat zum 01.01.2021
		2017	2018	2019 <sup>2</sup>	2020 <sup>3</sup>	
<b>genehmigte Rahmenbetriebspläne:</b>						
Jänschwalde	68	7,452	9,110	7,350	7,4	36,7
Welzow-Süd I	254	22,083	21,840	17,430	15,8	176,8
Nochten I	223	18,515	16,290	14,577	14,0	159,6
Reichwalde (RBP 1994)	331	13,163	13,450	12,640	6,0	285,7
<b>Vorrat gesamt</b>	<b>876</b>					<b>658,9</b>
<b>Förderung gesamt</b>		61,2	60,7	52,0	43,2	
<b>Absichtserklärungen:</b>						
Sonderfeld Mühlrose	145					145
Welzow-Süd II	204					
<b>Gesamt</b>	<b>1225</b>					<b>803,9</b>

**Tabelle 1:** Förderzahlen und Vorräte der Lausitzer Tagebaue

- 
- 1 Präsentation LEAG im Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg, 2017, Die Mengenangaben des LEAG-Revierkonzeptes 2017 weichen bei den Tagebauen Nochten/Reichwalde von den früher von Vattenfall verwendeten Zahlen ab. Gründe dafür hat das Unternehmen nicht kommuniziert.
  - 2 kohlenstatistik.de, foerder.xls, download 18.03.2021
  - 3 <https://www.leag.de/de/geschaeftsfelder/bergbau/> (Zugriff am 17.03.2020)

# Verbleibender Kohlebedarf

## Vorgaben des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG)

Anlage 2 des KVBG regelt maximale Laufzeiten für Braunkohlenkraftwerksblöcke.<sup>4</sup>

Die bis zu diesem Zeitpunkt noch zu verstromende Kohlemenge ist damit nicht gesetzlich geregelt und hängt überwiegend ab vom Absatz des Braunkohlenstromes, der wiederum von der Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Preise und Großhandelsstrompreise beeinflusst wird. Zu einem mengenmäßig geringen Anteil hängt sie vom Absatz der Braunkohlenveredelungsprodukte (Brikett, Braunkohlenstaub u.a.) ab.<sup>5</sup>

Das öffentliche Interesse an einer bestimmten Kohleabbaufäche lässt sich unter diesen Bedingungen nur bestimmen, wenn

- der Kohleabsatz aufgrund transparenter und plausibler Annahmen prognostiziert wird und
- anschließend ein Variantenvergleich zu den bestehenden Möglichkeiten der Verkleinerung von Tagebauen vorgenommen wird.

## Angaben der LEAG als Obergrenze

Die LEAG selbst gibt seit Februar 2020 an, aufgrund des Kohleausstieges 340 Millionen Tonnen Rohbraunkohle weniger gewinnen zu können als in ihrem Revierkonzept von 2017 vorgesehen.<sup>6</sup> Es handelt sich dabei um eine Behauptung ohne Angabe der dabei angenommenen Kraftwerksauslastungen oder Marktpreise. Gleichwohl stellt diese Angabe des Betreiberunternehmens zumindest eine Obergrenze dar, welche die noch zu gewinnende Kohlemenge nicht überschreiten wird.

Nur 274 Mio. Tonnen hat LEAG mit dem „Revierkonzept“ vom Januar 2021 bisher konkreten Abbaufächen zugeordnet. So verzichtet sie mit dem Teilfeld II des Tagebaues Welzow-Süd auf 204 Mio. t<sup>7</sup>, und plant den Tagebau Reichwalde um 70 Mio. t zu verkleinern.<sup>8</sup> Es verbleiben weitere 66 Millionen Tonnen, die von der LEAG nicht mehr zum Abbau vorgesehen sind, ohne dass sie entsprechende Abbaufächen angibt. Durch den Bezug auf das Revierkonzept 2017 ist lediglich klar, dass diese Kohlemenge sich innerhalb der Tagebaue Jänschwalde, Welzow-Süd I, Nochten 1 oder

---

4 <https://www.gesetze-im-internet.de/kvbg/KVBG.pdf>

5 Als dritte Komponente findet theoretisch noch die „zeitlich gestreckten Stilllegung“ der Kraftwerksblöcke Jänschwalde A und B über drei Jahre bzw. ein Jahr außerhalb des Strommarktes statt (§ 50 KVBG). Dafür ist aber realistischerweise kein Kohlebedarf anzusetzen, da die vergleichbare derzeit bestehende Sicherheitsbereitschaft bisher bundesweit nie zum Einsatz kam: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Sicherheitsbereitschaft>

6 „Fest steht, dass das Lausitzer Energieunternehmen wegen der verkürzten Kraftwerkslaufzeiten seine Kohlenförderung um zusätzlich etwa 340 Millionen Tonnen reduzieren muss (...)“ LEAG trägt den Kohleausstiegsplan der Regierung mit, Pressemitteilung vom 29.01.2020. <https://www.leag.de/de/news/details/leag-traegt-den-kohleausstiegsplan-der-regierung-mit/> Die Zahl wurde gegenüber dem Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg am 15. April 2021 erneut bestätigt.

7 Angabe der Kohlemenge im Braunkohlenplan

8 Vorstellung des Revierkonzeptes vor dem Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg am 15. April 2021

Sonderfeld Mühlrose befinden muss. Damit müssen auch konkrete räumliche und zeitliche Auswirkungen auf die Wasserhebung verbunden sein.

Es gibt klare Anzeichen dafür, dass die LEAG eine Verortung dieser restlichen Kohlemenge bereits vorgenommen hat. Im Zuge der beihilferechtlichen Prüfung des KVBG hat die Europäische Kommission bei der Veröffentlichung ihres Schreibens an die Bundesrepublik Deutschland auf Wunsch der LEAG die noch zur Gewinnung vorgesehenen Kohlemengen der einzelnen Abbaufelder als Berufsgeheimnis geschwärzt.<sup>9</sup> Dies spricht dafür, dass diese nicht vollständig mit dem im Januar 2021 veröffentlichten Revierkonzept übereinstimmen dürften. Was im beihilferechtlichen Kontext ggf. als Berufsgeheimnis gelten kann, kann aber weder als Grundlage planungs-, berg- oder wasserrechtlicher Entscheidungen noch als Grundlage der Bewirtschaftungsplanung nach WRRL geheim bleiben.

**Vor einer Entscheidung über Eingriffe der LEAG in den Wasserhaushalt müssen die zuständigen Mitglieder der FGG Elbe die LEAG zur Vorlage der an die EU-Kommission übermittelten Zahlen verpflichten. Auf keinen Fall dürfen Fristverlängerungen oder weniger strenge Umweltziele für mengen- und flächenmäßig darüber hinausgehenden Kohleabbau festgelegt werden.**

## **Gutachten im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragte in Vorbereitung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes KVBG ein Konsortium um die Wirtschaftsprüfungsunternehmen EY und BET mit der „Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus bei einem gegenüber aktuellen Braunkohle – bzw. Revierplänen veränderten Abbau und Bestimmung der entsprechenden Rückstellungen“. Das Gutachten untersucht den Kohleausstieg in drei Szenarien:

Das **Referenzszenario** beschreibt eine wahrscheinliche Entwicklung des Energiemarktes und Braunkohlenabsatzes ohne ein Kohleausstiegsgesetz. Für dieses Szenario wird eine im Lausitzer Revier noch zu gewinnende Kohlemenge zum 01.01.2019 von 688,6 Mio. t ermittelt.<sup>10</sup> Der Vorrat der zugelassenen Rahmenbetriebspläne der LEAG wird für diesen Zeitpunkt mit 752 Mio. t angegeben. Danach wären selbst ohne gesetzlichen Kohleausstieg die zugelassenen Tagebaufelder der LEAG um 65,5 Mio. t zu verkleinern und kein neues Abbaugelände (Sonderfeld Mühlrose, Welzow-Süd II) notwendig. Die Differenz zu Revierkonzept 2017 der LEAG beträgt dann nicht 340 Mio. t, sondern 414,5 Mio. t.

Daneben existiert das **Ausstiegsszenario 1**, das sich an den Empfehlungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (Kohlekommission) orientiert. Die Empfehlungen wurden in dieser Form allerdings nicht im KVBG umgesetzt. Für dieses Szenario wird eine im Lausitzer Revier noch zu gewinnende Kohlemenge zum 01.01.2019 von 564,6 Mio. t ermittelt.<sup>11</sup> In diesem Fall die zugelassenen Tagebaufelder der LEAG um 187,4 Mio. t zu verkleinern und kein neues Abbaugelände (Sonderfeld Mühlrose, Welzow-Süd II) notwendig. Die Differenz zu Revierkonzept 2017 der LEAG beträgt nicht 340 Mio. t, sondern 536,4 Mio. t.

---

9 [https://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases1/202117/292944\\_2268208\\_79\\_2.pdf](https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/202117/292944_2268208_79_2.pdf), Rn 79

10 EY/BET 2019, S. 147

11 EY/BET 2019, S. 183

Das **Ausstiegsszenario 2** beschäftigt sich mit abweichenden Annahmen zu anderen Kohlerevieren und weist für die Lausitz keine nennenswerten Unterschiede auf.

Die energiepolitischen Annahmen des Gutachtens sind im Unterschied zur von der LEAG kommunizierten Kohlemenge transparent dargestellt und plausibel. Aus dem Gutachten kann in jedem Fall die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die o.g. Kohlebedarfsprognose der LEAG ausgesprochen optimistisch ist und ein Szenario der Gutachter für das nun in Kraft getretene KVBG zwangsläufig einen Kohlebedarf zwischen Referenzszenario und Ausstiegsszenario 1 ergeben hätte.

**Die Bewirtschaftungsplanung kann nicht von einem höheren Kohlebedarf ausgehen, als im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums als Referenzszenario ohne gesetzlichen Kohleausstieg beschrieben wurde.**

Nicht gefolgt werden kann dagegen der Annahme des Gutachtens, dass jede Verringerung der benötigten Kohlemenge ausschließlich dem Tagebau Reichwalde zuzuordnen wäre. Dies wird in einem gesonderten Kapitel näher ausgeführt.

## **Verschärfung des EU-Klimaziels und CO<sub>2</sub>-Preisentwicklung**

EU-Kommission und Europäischer Rat haben im Jahr 2020 beschlossen, das Klimaziel der EU für 2030 auf ein 55-Prozent-Netto-Emissionsziel zu erhöhen. Unabhängig davon, ob dies klimapolitisch ausreichend ist, trat in Folge dieser Entscheidung ein weiterer Anstieg des CO<sub>2</sub>-Preises im Europäischen Emissionshandel auf. Dieser stellt den wirtschaftlichen Betrieb von Braunkohletagebauen zunehmend in Frage. Zum 1. April 2021 wurde seitens der LEAG die Kohleförderung im Tagebau Jänschwalde eingestellt. Im Juni 2021 wurde der Betrieb zwar wieder aufgenommen, soll nun aber monatlich von der Energiepreisprognose abhängen.<sup>12</sup> Ab 2022 sollen die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde in einem Wechselbetrieb gefahren werden<sup>13</sup>, also abwechselnd mit nur einer Belegschaft. Es handelt sich dabei offensichtlich um eine Maßnahme zur Kosteneinsparung, die dauerhaft niedrigen Kohleabsatz voraussetzt. Der CO<sub>2</sub>-Preis dürfte letztlich stärker zu dieser Entwicklung beigetragen haben als die Corona-Pandemie.

## **Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes**

Am 29. April 2021 erklärte das Bundesverfassungsgericht das im Dezember 2019 verabschiedete Klimaschutzgesetz für teilweise verfassungswidrig.<sup>14</sup> Das Gesetz verschiebe „hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030“. Das Gericht kritisiert: „Ein umfangreicher Verbrauch des CO<sub>2</sub>-Budgets schon bis 2030 verschärft jedoch das Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen, weil damit die Zeitspanne für technische und soziale

12 „Ob die Kohleförderung im Tagebau Jänschwalde auch im Juli weitergeht, lasse sich bisher aber noch nicht absehen. Die Förderprognosen für die folgenden Monate seien erst für Mitte des Monats Juni zu erwarten, heißt es dazu von dem Energieunternehmen.“. Kurzarbeit ausgesetzt Im Tagebau Jänschwalde wird im Juni wieder Braunkohle gefördert, Lausitzer Rundschau, 28.05.2021, <https://www.lr-online.de/lausitz/cottbus/kurzarbeit-ausgesetzt-im-tagebau-jaenschwalde-wird-im-juni-wieder-braunkohle-gefoerdert-57111948.html>

13 Tagebau Jänschwalde fördert im Juni wieder Kohle, rbb24.de, 28.05.2021, <https://www.rbb24.de/studiocottbus/index.htm/doc=%21content%21rbb%21r24%21studiocottbus%21wirtschaft%212021%2105%21kurzarbeit-endet-tagebau-jaenschwalde-leag.html>

14 Beschluss vom 24. März 2021 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

Entwicklungen knapper wird, mit deren Hilfe die Umstellung von der heute noch umfassend mit CO<sub>2</sub>-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweisen freiheitsschonend vollzogen werden könnte.“

Der Deutsche Bundestag wird daraufhin die Ziele des Klimaschutzgesetzes anpassen, was bereits vor der Bundestagwahl im September 2021 vorgesehen ist, während die Maßnahmen dabei vorerst offen gelassen werden sollen.

Dass Klimaschutz konsequent genug sein muss, um die Freiheitsrechte künftiger Generationen zu schützen, ist dabei neu in der deutschen Rechtsprechung.

Schon in der 2018 von der Bundesregierung eingesetzten Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB oder auch Kohlekommission) mahnten Umweltverbände immer wieder an, die Maßnahmen an einem insgesamt noch verbleibenden CO<sub>2</sub>-Emissionsbudget auszurichten. Dem damaligen Einsetzungsbeschluss der Bundesregierung für die Kommission war diese Sichtweise jedoch noch fremd. Die Umgehung des Budgetansatzes ist in letzter Konsequenz die Ursache dafür, dass nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz die dann mehr als 40 Jahre alten Braunkohlekraftwerke in Boxberg und Jänschwalde bis 2028 oder 2029 in Betrieb bleiben können.

Dass es bei einer Verschärfung gesetzlicher Klimaziele – unabhängig von den konkret verwendeten rechtlichen Instrumenten - zu einer Beschleunigung des Kohleausstieges kommt, ist praktisch nicht zu umgehen. Strengere Ziele lassen sich nicht ohne Beitrag des Energiesektors erreichen, innerhalb dieses Sektors bietet insbesondere die Braunkohle als CO<sub>2</sub>-intensivster Energieträger Reduktionsmöglichkeiten.



## Die aktiven Lausitzer Braunkohlentagebaue – Genehmigungslage und Verkleinerungsoptionen

Aktuell betreibt die LEAG noch vier aktive Braunkohlentagebaue in der Lausitz. Diese werden im Folgenden einzeln hinsichtlich ihrer Genehmigungslage und der Möglichkeiten zur Verkleinerung der Abbaufelder dargestellt.

### Tagebau Nochten

Für den Tagebau Nochten (Sachsen) hat der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien bereits am 22.06.2017 den Beschluss zu einer zweiten Fortschreibung des Braunkohlenplanes getroffen. Die Erstellung eines Planentwurfes dauert noch an.<sup>15</sup> Hierbei beabsichtigte der Verband zum damaligen Zeitpunkt die Anpassung des Braunkohlenplanes an den im März 2017 vom Tagebaubetreiber ausgesprochenen Verzicht auf den größten Teil des Abbaugbietes 2, um das der Braunkohlenplan erst 2013 erweitert worden war. Ob das Sonderfeld Mühlrose (zuvor Teil des Abbaugbietes 2) als Abbaugbiet festgelegt bleibt, soll in diesem Verfahren entschieden werden.

Nach der Vorstellung der LEAG soll das Abbaugbiet 1 im Schwenkbetrieb entgegen dem Uhrzeigersinn mit der Förderbrücke und anschließend das Sonderfeld Mühlrose im Bagger-Band-Betrieb von Nordwest nach Südost abgebaut werden. Die Abbaggerung des Sonderfeldes bietet dabei die Möglichkeit, auch die Kohle unter dem sich südwestlich anschließenden „teilverfüllten Randschlauch“ zu gewinnen. Nur so ist auch die Mengenangabe von 145 Millionen Tonnen Kohle für das Sonderfeld plausibel, die mit dem Flächenanteil der dortigen gewachsenen Oberfläche nicht erklärt werden kann.

Der Rahmenbetriebsplan des Tagebaues ist ebenso wie die wasserrechtliche Erlaubnis befristet bis zum 31.12.2026. Für diesen Zeitpunkt gibt die LEAG in ihrem Verlängerungsantrag einen räumlichen Tagebaustand an, ohne die diesem zugrunde liegenden Annahmen zu Kohleverbrauch und Jahresförderung offenzulegen.<sup>16</sup> Ja nach Kohleverbrauch und dessen Aufteilung auf die vier LEAG-Tagebaue kann der Tagebau Nochten deshalb auch langsamer voranschreiten.

Das Braunkohlenplanverfahren ist ergebnisoffen zu führen, so dass alle Planinhalte einschließlich der Abbaugrenze des Teilabschnittes 1 zur Disposition stehen. Es wäre rechtswidrig, nur die Reduzierung des geplanten Abbaugbietes 2 auf das Teilfeld Mühlrose zu prüfen. Fortgeschrieben wird der Braunkohlenplan Tagebau Nochten, getrennte Braunkohlenpläne für die Abbaugbiete 1 und 2 existieren nicht und eine Anlage zum Aufstellungsbeschluss kann nicht bereits das Ergebnis des Planverfahrens festschreiben. Der Planungsverband macht in der Begründung des Beschlusses zudem deutlich, dass er den Braunkohlenplan „mit einer zweiten Fortschreibung der aktuellen Entwicklung anzupassen“ will. Es wäre rechtswidrig, bei raumordnerischen Festlegungen unter „aktuelle Entwicklung“ ausschließlich die Vorstellungen des Unternehmens LEAG zu verstehen.

Grundsätzlich existieren zwei Möglichkeiten, den Tagebau Nochten im Abbaugbiet 1 zu verkleinern: Den Stop des Abbaubetriebes vor der bisher geplanten Endstellung und eine Verkürzung der Abbaustrosse.

---

15 <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/braunkohlenplanung/tagebau-nochten/2-fortschreibung-des-braunkohlenplans-tagebau-nochten.html>

16 Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs . 4 Satz 2 BBergG zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf, Antrag der LEAG vom Februar 2020

Zum Antrag auf Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes wurden von mehreren Umweltorganisationen und einer Reihe betroffener Grundeigentümer\*innen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Oktober 2020 Einwendungen erhoben, die unter anderem folgende Kritikpunkte enthalten:

- Die beantragte Planung ist weder mit den Festsetzungen des geltenden Braunkohlenplans noch mit den „Eckpunkten für die zweite Fortschreibung Braunkohlenplan Tagebau Nochten“, vereinbar, da auch aus diesen eine gänzlich andere Bergbaufolgelandschaft folgt, als aus dem vorliegenden Verlängerungsantrag. Es ist daher vor einer Entscheidung der Bergbehörde das Braunkohlenplanverfahren inklusive einer Variantenuntersuchung durchzuführen.
- Das beantragte Vorhaben lässt sich nicht ohne vielfache Eingriffe in private Eigentumsrechte umsetzen, genügt aber nicht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Tagebau Garzweiler 2<sup>17</sup> für die Enteignung Privater aufgestellt hat.
- Der mit dem Antrag ab dem Jahr 2027 verfolgten Kohlegewinnung im Tagebau Nochten mit anschließender Verstromung in den Kraftwerken der LEAG steht der Gemeinwohlbelang des Klimaschutzes entgegen. Es ist gerade nicht davon auszugehen, dass erforderliche Nachschärfungen der Klimaschutzanstrengungen sich nur auf Kraftwerkslaufzeiten nach 2030 auswirken werden. Vielmehr werden sie auch auf den Energiemarkt (beispielsweise auf CO<sub>2</sub> - Preise) und die Auslastung der Kraftwerke vor 2030 wirken und können auf diese Weise direkt die Kohlegewinnung im Tagebau Nochten beeinflussen.
- Bei einer Verkleinerung des Abbaugebietes 1 des Tagebaues Nochten durch Verkürzung der Abbaustrosse könnte weiterhin höherwertige Kohle aus dem Tagebau Nochten mit minderwertiger Kohle aus dem Tagebau Reichwalde gemischt werden. Dem sinkenden Bedarf der Kraftwerke könnte so ohne Verkürzung der Betriebsdauer des Tagebaues Rechnung getragen werden und mehr Abstand zu den Tagebauranddörfern würde möglich. Eine solche Variante ist sowohl im Braunkohlenplanverfahren als auch hinsichtlich der Grundabtretungsprognose unbedingt zu betrachten, da sie zahlreiche negative Einflüsse des Tagebaues verringert und eine bergtechnische Machbarkeit offensichtlich gegeben ist.
- Die Antragstellerin LEAG unterlässt es, die der Kartendarstellung des (prognostizierten) Tagebaustandes 2026 entsprechende Kohlemenge überhaupt mitzuteilen, obwohl sie ihr zweifellos bekannt sein muss.
- Zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie werden zahlreiche methodische Fehler aufgelistet, beispielsweise werden die nachbergbaulichen Folgen des beantragten Abbaus ausgeblendet.
- Die in den frühen 1990er Jahren definierte Grenze des Abbaugebietes 1 wurde als Grenze zum damals als Vorranggebiet Braunkohlenutzung betrachteten Abbaugebiet 2 definiert. An einer tatsächlichen Bewahrung der Lebensqualität in den Orten Rohne und Mulkwitz war diese Grenzziehung nicht orientiert. Da der Erhalt dieser Orte nunmehr feststeht, muss die Abbaugrenze überprüft und ein größerer Abstand zwischen Tagebau und Ortschaften durchgesetzt werden. Diese Forderung ist bereits 2017 von Anwohner\*innen, Bürgerinitiativen und Umweltverbänden in das Braunkohlenplanverfahren eingebracht worden, wobei konkret ein Stopp des Tagebaues vor der Mühlroser Straße gefordert wurde.
- Auch unter dem Gesichtspunkt des Strukturwandels in der Region ist es nicht hinnehmbar, wenn gerade Ortschaften, deren Entwicklung über viele Jahre durch die drohende Umsiedlung gehemmt war, weiterhin durch „spürbare Belästigungen“ in ihrer Lebensqualität eingeschränkt bleiben. Dies wirkt sich nicht zuletzt negativ auf die Attraktivität als Standort für Unternehmen und Wohnort für hochqualifizierte Fachkräfte aus. Durch die Eisenbahnanbindung in Schleife ist dieses Potenzial grundsätzlich vorhanden, wird durch die Annäherung des Tagebaues aber gefährdet.

Die anwaltlich eingereichte Einwendung des Umweltnetzwerkes GRÜNE LIGA ist als **Anlage 6** der Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan beigefügt.

---

17 Urteil vom 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08 unter Rn. 281, 282

## Tagebau Welzow-Süd

Zum Tagebau Welzow-Süd (Brandenburg) wurde im Jahr 2014 nach bundesweiter kontroverser Diskussion ein Braunkohlenplan für die Inanspruchnahme des Teilfeldes II (204 Mio. t Kohle) als Rechtsverordnung der Landesregierung erlassen. Das Unternehmen LEAG hielt sich die unternehmerische Entscheidung über dieses Abbaufeld in seinem Revierkonzept von 2017 zunächst offen und verzichtete erst im Januar 2021 mit der Verkündung eines „Revierkonzeptes 2021“ offiziell darauf<sup>18</sup>. Es hatte jedoch bereits seit mehreren Jahren keine praktischen Vorbereitungen dieses Projektes mehr unternommen.

Der brandenburgische Koalitionsvertrag sieht bereits seit Herbst 2019 vor, den Verzicht auf das Teilfeld II durch Änderung des Braunkohlenplanes umzusetzen.<sup>19</sup> Dazu müssen auch die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung im Teilfeld I noch geregelt werden.<sup>20</sup>

Das Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplanes beginnt nach dem brandenburgischen Gesetz zur Einführung der Regionalplanung sowie der Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) mit der Information des Braunkohlensausschusses. Eine solche ist am 15. April 2021 erfolgt.

Die 2018 erteilte Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist bis zum 31.12.2038 befristet, die wasserrechtliche Erlaubnis aus dem Jahr 2008 ist befristet bis zum 31.12.2022.

Mit der Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Welzow-Süd wurde die Abbauführung zugleich so geändert, dass sie bergtechnisch in der Lage ist, den räumlichen Teilanschnitt I auszukohlen, ohne den räumlichen Teilabschnitt II in Anspruch zu nehmen.<sup>21</sup> Dabei wird jedoch unterschieden zwischen dem Brückenfeld und dem „Restfeld“. Der letztere Bereich kann mit der effizienten Förderbrückentechnologie nicht mehr gewonnen werden, so dass der Tagebau für die letzten Betriebsjahre auf die sogenannte Bagger-Band-Technologie umgestellt werden soll. Drei Gründe machen einen Verzicht auf das Restfeld zu einer realistischen Option:

- Bei seinem Abbau würden zwangsläufig die spezifischen Förderkosten pro Tonne Kohle gegenüber dem Brückenfeld bereits durch die Bagger-Band-Technologie steigen. Der schmale Zuschnitt des Restfeldes von teilweise unter 1,5 Kilometer Breite erhöht zusätzlich die pro Tonne Kohleförderung notwendige Abraumbewegung, da der Flächenanteil der Böschungssysteme zunimmt. Es ist also davon auszugehen, dass die Gewinnung des Restfeldes betriebswirtschaftlich deutlich weniger lukrativ ist als die Gewinnung des Brückenfeldes. Die betroffene Kohlemenge liegt bei knapp 44 Millionen Tonnen.<sup>22</sup>
- Im Restfeld befindet sich die ehemalige Ortslage Haidemühl, wo ungeklärte Eigentumsverhältnisse seit vielen Jahren nicht aufgelöst werden konnten. Der jüdische Eigentümer des Glaswerkes Haidemühl, Adolf Schiller war offenbar 1934 zum Verkauf gezwungen worden, seine Erben haben Rückübertragungsansprüche gestellt.<sup>23</sup> Da fast 20 Jahre nach der Umsiedlung der Abriss der

---

18 LEAG passt Revierplanung an gesetzlichen Ausstiegspfad an, Pressemitteilung vom 14.01.2021, <https://www.leag.de/de/news/details/leag-passt-revierplanung-an-gesetzlichen-ausstiegspfad-an/>

19 „Mit dieser Koalition wird es keine neuen Tagebaue, keine Tagebauerweiterung und keine Umsiedlung von Dörfern mehr geben. Deswegen werden wir nach der Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetzes vom Bund unverzüglich die notwendigen landesplanerischen Änderungen vornehmen.“ Koalitionsvertrag 7. Legislaturperiode [https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag\\_Endfassung.pdf](https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf)

20 Dies hatte der vor 2014 geltende Braunkohlenplan unterlassen, indem er seiner Planung der Bergbaufolgelandschaft die Verwendung von Abraummassen aus dem Teilfeld II zugrunde legte.

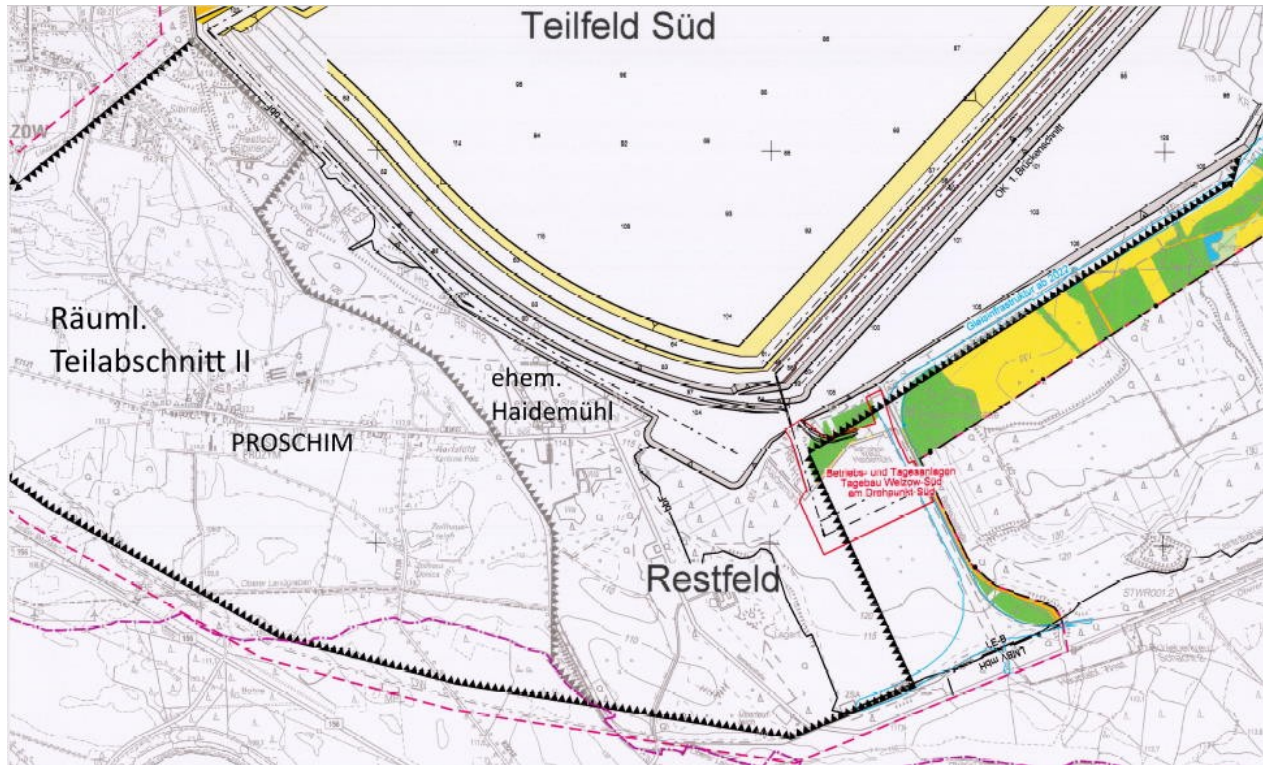
21 „Im Restfeld erfolgt die Freilagerung der Kohle aufgrund der Feldesform ausschließlich im Bagger-Band-Betrieb.“ Antrag auf Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes Welzow-Süd I, zugelassen am 18.04.2018

22 GEOMONTAN (2010) S. 56: Das Restfeld entspricht der Differenz der dort angegebenen Werte 254,37 und 210,5 Mio. t.

23 Glaswerk Haidemühl – Betriebsgeschichte mit weißen Flecken, Lausitzer Rundschau, 21. Februar 2003, [https://www.lr-online.de/nachrichten/glaswerk-haidemuehl-\\_betriebsgeschichte-mit-weissen-flecken-34684718.html](https://www.lr-online.de/nachrichten/glaswerk-haidemuehl-_betriebsgeschichte-mit-weissen-flecken-34684718.html) (Abruf 25.05.2021)

Ortslage noch immer nicht vollständig erfolgt ist, fand offenbar bis heute kein Eigentumsübergang an die LEAG statt. Dies dürfte die betriebswirtschaftliche Lukrativität einer Gewinnung des Restfeldes deutlich einschränken.

- Mehrere Kommunalpolitiker\*innen der betroffenen Kommune Welzow haben in einem Positionspapier einen größeren Abstand des Tagebaues zur Wohnbebauung in Proschim und Karlsfeld und einen Erhalt der Haidemühler Teiche gefordert.<sup>24</sup>



**Abbildung:** Ausschnitt aus Anlage 3 zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes, (ergänzt um die Bezeichnungen Teilabschnitt II, Proschim und ehem. Haidemühl) Es ist ein zukünftiger Abbaustand des Brückenfeldes dargestellt, der entspr. Zeitpunkt hängt von der jährlichen Fördermenge ab.

24 Diskussionspapier Änderung Braunkohlenplan Tagebau Welzow Süd, 13.04.2021, [https://www.allianz-für-welzow.de/images/Diskussionspapier\\_Aenderung\\_Braunkohlenplan\\_Tagebau\\_Welzow.pdf](https://www.allianz-für-welzow.de/images/Diskussionspapier_Aenderung_Braunkohlenplan_Tagebau_Welzow.pdf)

## Tagebau Jänschwalde

Der Tagebau Jänschwalde (Brandenburg) soll öffentlichen Ankündigungen der LEAG zufolge im Jahr 2023 ausgekohlt sein. Allerdings erscheint das kaum noch realistisch, da für eine Auskohlung in drei Jahren die Jahresfördermenge rapide ansteigen müsste. Damit steht für diesen Tagebau entweder ein Betrieb bis 2025/26 oder eine Stilllegung vor der bisher vorgesehenen Endstellung zur Debatte.

Diese Endstellung befindet sich im Bereich der „Taubendorfer Rinne“, einer pleistozänen Störungszone, die einerseits die Wirkung der Grundwasserabsenkung auf das Umland beeinflusst und andererseits für ein sich weiter verschlechterndes Verhältnis zwischen zu bewegendem Abraum und der geförderten Kohle sorgt. Das Abraum zu Kohle-Verhältnis hatte sich bereits im abgebagerten Kohlefeld mit dem Ansteigen des Geländes sukzessive verschlechtert, die Jahresförderleistung war entsprechend von ursprünglich um 14 Mio. t auf zuletzt 7-9 Mio. t gefallen.

Seit ihrem 2017 verkündeten Revierkonzept verfolgt die LEAG eine gegenüber dem Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde veränderte Rekultivierungsplanung, das „Drei-Seen-Konzept“. Dieses soll nach den bisherigen Ankündigungen der Landesplanungsbehörde (Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg) nicht durch eine Änderung des Braunkohlenplanes, sondern durch ein sogenanntes Zielabweichungsverfahren umgesetzt werden. Stattgefunden hat dieses Verfahren bisher nicht, da dazu ein Antrag der LEAG erforderlich ist.

Parallel dazu gibt es offenbar auch Verzögerungen bei der Einreichung eines Abschlussbetriebsplanes bei der Bergbehörde LBGR.

Die Grundwasserabsenkung des Tagebaues beeinflusst mehrere umliegende Natura2000-Schutzgebiete. Nach einem Fischsterben wegen dramatisch gesunkener Wasserstände im Pastlingsee 2015 erfolgte zunächst auf freiwilliger Basis eine Wassereinleitung durch den Tagebaubetreiber. Der lange vom Tagebaubetreiber geleugnete Zusammenhang sinkender Seewasserspiegel zur Grundwasserabsenkung des Tagebaues führte 2018 schließlich zu einer bergrechtlichen Anordnung, in mehrere Seen des Gebietes Wasser einzuleiten. Dies soll den Wasserstand des Jahres 2010 wiederherzustellen, ab dem die Behörden den Bergbaueinfluss als nachweisbar ansehen.

Wegen des Fehlens einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde der für 2019 zugelassene Hauptbetriebsplan von einer Umweltorganisation gerichtlich angegriffen. Es kam ab September 2019 zum ersten Tagebaustopp aus rein naturschutzrechtlichen Gründen in Deutschland. Ein Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 2020-23 wurde (mit nachgeholter FFH-Prüfung) von der Landesbergbehörde am 24.2.2020 zugelassen und der Tagebaubetrieb daraufhin weitergeführt. Allerdings ist mindestens ein Widerspruch gegen diese Zulassung anhängig.<sup>25</sup>

Die Befristung des 1994 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes bis zum „Jahre 2019“ hat mit der Zulassung eines länger geltenden Hauptbetriebsplanes keine praktische Relevanz mehr. Allerdings müsste nun der Hauptbetriebsplan verlängert werden, um nach dem 31.12.2023 noch Kohle zu fördern. Zudem ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach wie vor bis zum 31.12.2022 befristet. Zu ihrer Verlängerung fand ein Scoping, aber noch kein Beteiligungsverfahren statt.

Parallel zu wasser- und naturschutzrechtlichen Diskussion existiert ein Beschluss des Gemeinderates Schenkendöbern, der einen größeren Abstand des Tagebaues zum Ortsteil Taubendorf fordert, dem sich der Tagebau nach bisheriger Planung auf etwa 200 Meter nähern soll.

---

25 Widerspruch von Deutsche Umwelthilfe und GRÜNE LIGA: Zulassung des Tagebaus Jänschwalde muss erneut auf den Prüfstand, <https://www.kein-tagebau.de/index.php/de/tagebaue-alt/jaenschwalde/701-nach-widerspruch-von-deutsche-umwelthilfe-und-gruene-liga-zulassung-des-tagebaus-jaenschwalde-muss-erneut-auf-den-pruefstand>

## **Tagebau Reichwalde**

Für den Tagebau Reichwalde (Sachsen) ist ein erneutes Braunkohlenplanverfahren bisher nicht angekündigt oder begonnen.

Mit der Verkündung des Revierkonzeptes 2021 verzichtete die LEAG selbst auf Kohleförderung im Umfang von 70 Millionen Tonnen. Ausgespart wird dadurch vor allem der Bereich der Kommandantur des Bundeswehr-Übungsplatzes, die nun nicht mehr wie bisher geplant verlegt werden soll.

Der Tagebau Reichwalde hat die geringste Kohlequalität des Lausitzer Reviers, weshalb Kohle aus diesem Tagebau bevorzugt mit höherwertiger Kohle der anderen Tagebaue gemischt verwendet wird.

## Anmerkungen zum Gutachten des Bundeswirtschaftsministeriums

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragte das Gutachten „Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus bei einem gegenüber aktuellen Braunkohle- bzw. Revierplänen veränderten Abbau und Bestimmung der entsprechenden Rückstellungen“.<sup>26</sup>

Als Voraussetzung für die Bearbeitung weiterer Fragestellungen enthält es die Herleitung eines verbleibenden Kohlebedarfes der drei deutschen Braunkohlereviere im Referenzszenario ohne gesetzlichen Kohleausstieg und zwei Ausstiegsszenarien, die sich an den Empfehlungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung orientieren. Die dazu nötigen Annahmen werden transparent gemacht und sind plausibel.

### Massive Einschränkungen durch den Auftraggeber

Das Gutachten räumt gleich zu Beginn als „Disclaimer“ ein:

*„Für die Abschätzung der Folgekosten erforderlichen umfangreichen Datenerhebungen und -analysen standen ausschließlich öffentlich zugängliche Quellen, Studien, Unternehmensinformationen und Gutachten zur Verfügung. Detaillierte – nicht öffentliche – Betreiberdaten konnten auf Wunsch des Auftraggebers bei den Unternehmen bzw. Behörden nicht angefragt werden und standen damit nicht zur Verfügung.“ (S. 18)*

Dass den Gutachtern nicht einmal eine Abfrage bei Behörden erlaubt wurde, ist eine (absurde) Einschränkung der inhaltlichen Qualität, aus der im Folgenden einige Missverständnisse zur Tagebauführung in der Lausitz resultieren, wie zum Beispiel:

- Die Laufzeiten der Tagebaue und Kraftwerke im 2016 verfassten „Szenario 1 A“ wurden erst im Januar 2020 öffentlich.<sup>27</sup> Dem vorher erarbeiteten EY/BET-Gutachten ist eine Fehlinterpretation unterlaufen, wenn es im Referenzszenario den Tagebau Nochten 1 bis 2041 und den Tagebau Welzow-Süd I bis 2031 annimmt und auf S. 152 (oben) davon ausgeht, das entspräche den Laufzeiten im Szenario 1 A. Tatsächlich war dort der Tagebau Welzow-Süd I bis 2037 und Nochten 1 bis 2031 vorgesehen, die Reihenfolge der Außerbetriebnahme also umgekehrt.
- Die Laufzeiten in Szenario 1 A belegen auch, dass die Blöcke Q und R des Kraftwerkes Boxberg bis zu vier Jahre allein mit Kohle aus dem Tagebau Reichwalde versorgt werden können, den das Szenario bis 2041 einplant. Diese Information hätte eine wichtige Ergänzung den auf S. 55 dargestellten maximalen Zumischungsraten für Reichwalder Kohle dargestellt.

---

<sup>26</sup> <https://www.bet-energie.de/themen/erzeugung/gutachten-zur-ermittlung-von-folgekosten-des-braunkohletagebaus>

<sup>27</sup> <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Memo-2020-01-22-Kraftwerksstilllegungen-Lausitz.pdf>

	<b>Businessplanung 2016-2020</b>	<b>Businessplanung 2017-2027</b>
<b>Kurzzeichen</b>	SzCC	<b>Planungsszenario Sz1A</b> Sz1A_nRKV Neue KW-Bedarfszahlen ca. 3 mio t/a niedriger ggü. CC
<b>Sachverhalte</b>	Nur genehmigte Felder, komplette Auskohlung Tgb. Jänschwalde bis 2025	Nur genehmigte Felder, komplette Auskohlung Tgb. Jänschwalde bis 2023
<b>Kennzeichnung Eckdaten/Termine KW Jänschwalde</b>		
Jäwa A	31.12.2028	31.12.2028
Jäwa B	31.12.2028	31.12.2028
Jäwa C	31.12.2027	31.12.2027
Jäwa D	31.12.2027	31.12.2027
Jäwa E	01.10.2019/30.09.2023	01.10.2019/30.09.2023
Jäwa F	01.10.2018/30.09.2022	01.10.2018/30.09.2022
<b>KW Schwarze Pumpe</b>		
SP A	31.12.2037	31.12.2037
SP B	31.12.2037	31.12.2037
<b>KW Boxberg</b>		
Box N	31.12.2028	31.12.2028
Box P	31.12.2028	31.12.2028
Box Q	31.12.2039	31.12.2040
Box R	31.12.2039	30.06.2041
<b>Veredlung</b>	2030	2030
<b>Tagebaue</b>		
Jänschwalde	2025	2023
Welzow-Süd	2037	2037
Nochten/Sonderfeld	2031	2031
Reichwalde	2039	2041

**Tabelle 2:** Kraftwerks- und Tagebaulaufzeiten in der Anfang 2020 enthüllten Businessplanung 2017-2027 der Vattenfall Europe Mining AG – die EY/BET nicht vorlag



## Verkleinerung der Tagebaue Nochten und Welzow-Süd I voreilig ausgeschlossen

Die Festlegung der Gutachter darauf, dass bei geringerem Kohlebedarf allein der Tagebau Reichwalde verkleinert werden soll, ist nicht nachvollziehbar begründet. Die Gutachter hatten zu den Tagebauen Welzow, Nochten und Reichwalde gleichermaßen festgestellt:

*„Aufgrund der Abraumbrückenfördertechnologie sind bei einer geänderten Abbauplanung keine signifikanten Probleme wie z. B. Massendefizite zu erwarten. Die Lage der Kippen ergibt sich zwangsläufig aus der Fördertechnologie und den Wechseln zwischen Parallel- und Schwenkbetrieb bei der Abgrabung.“ (S. 71 und fast wortgleich auf S. 62 und S. 84)*

und sogar den kostengünstigen Betrieb in Reichwalde hervorgehoben:

*„Die vergleichsweise unkomplizierte technologische Entwicklung und ein gutes Abraum-Kohle-Verhältnis machen den Tagebaubetrieb sehr kostengünstig.“ (S. 76)*

Damit gibt es abbautechnisch keine Begründung für die (zu Ausstiegsszenario 1) formulierte Festlegung

*„Im Lausitzer Revier scheint es sinnvoll und sachgerecht, die vorhandenen Flexibilitäten der Tagebaue so zu steuern, dass die Restmengen in einem Tagebau verbleiben (hier Reichwalde) und nicht mehrere Tagebaue geringe Restmengen aufweisen.“ (S. 183)*

Das in der bisherigen Bergbauplanung etablierte „Raubbauverbot“ dient dazu, dass verbleibende Restmengen wirtschaftlich gewinnbar bleiben. Es hat daher im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Ausstieges aus der Braunkohlenutzung keine Bedeutung mehr, diese an einer Stelle zu konzentrieren. Sinnvoller erscheint eine Optimierung auf Wasserhaushalt (z.B. möglichst geringes Grundwasserdefizit und geringe Restseeflächen) und regionalplanerische Kriterien (z.B. Abstände zu Siedlungen, Erhalt von Infrastruktur).

Bei der Aussage

*„Ausstiegsszenario 1 hat in der Lausitz zur Folge, dass die Tagebaue Welzow-Süd (TA I) und Nochten (AG 1) vollständig ausgekohlt werden, um unnötige und langwierige Planverfahren weitestgehend zu vermeiden sowie die Staffelung der Flutung von Restseen im Revier beizubehalten.“ (S. 183)*

verkennen die Gutachter drei wesentliche Zusammenhänge:

- Eine Staffelung der Flutung ist bei Wassermangel ohnehin eine Illusion. Dass sich die Flutungszeiträume und ihr Wasserbedarf zeitlich stark überschneiden, lässt sich auch durch eine Staffelung des Flutungsbeginns nicht mehr vermeiden. Zudem schließt das Szenario 1 A des Tagebaubetreibers den Tagebau Nochten tatsächlich nur 6 Jahre vor dem Tagebau Welzow, nicht wie von den Gutachtern angenommen zehn Jahre später. Das zeigt anschaulich, dass die von den Gutachtern angenommene Staffelung gerade nicht alternativlos war.
- Umplanungen schließen eine Staffelung des Flutungsbeginns nicht aus.
- Braunkohlenplanverfahren zu Nochten und Welzow finden in jedem Fall statt, auch weitere Zulassungsverfahren zu den Tagebauen Welzow-Süd, Jänschwalde und Nochten stehen noch aus.

Der Aufwand dieser Planverfahren wird im Gutachten teilweise überbetont:

*„Insgesamt sind für Änderungen des Braunkohlenplans bis zur Vorlage aller Zulassungen mindestens 10 Jahre einzukalkulieren. Dies bedeutet letztlich, dass bei allen Ausstiegsszenarien nur Änderungen und Umplanungen möglich sind, die bereits bergrechtlich genehmigt wurden bzw. von den bestehenden Genehmigungen abgedeckt sind.“ (S. 40)*

Die Passage ist vermutlich missverständlich formuliert. Sie ergibt nur Sinn, wenn gemeint ist dass Änderungen sich innerhalb der Abbaugrenzen genehmigter Rahmenbetriebspläne bewegen sollten. Die bergrechtliche Zulassung dieser Änderungen wird dann aber trotzdem nötig sein. Die Änderung von Braunkohlenplänen ist bei der Verkleinerung eines Tagebaues deutlich weniger aufwändig als bei seiner Ausweisung. Den Willen der Planungsbehörde vorausgesetzt, kann sie in deutlich geringerer Zeit durchgeführt werden. Der Tagebaubetreiber ist gesetzlich verpflichtet die notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen<sup>28</sup>, was die Behörde natürlich auch gewillt sein sollte durchzusetzen. Eine Überarbeitung des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten ist vom zuständigen Planungsverband bereits 2017 eingeleitet worden und wird unvermeidbar stattfinden. Das Verfahren ist ohnehin ergebnisoffen zu führen, so dass Tagebauverkleinerungen eingearbeitet werden können. Das trifft auch auf den Braunkohlenplan Welzow-Süd zu, dessen Änderung bei Nichtinanspruchnahme des Teilfeldes II - von der ja auch die Gutachter selbst ausgehen – unvermeidbar ist.

*„Anmerkung: Die im Prozess der Zulassung des Braunkohlenplanes und folgenden Betriebsplänen ergangenen Genehmigungen sind durch den aktiven Bergbau seit Jahren bzw. Jahrzehnten in der Umsetzung, (...) Das diese Genehmigungen umfassende Recht ist das bündelnde Bergrecht. Wenn mit neuen Planungen festgesetzte Zustände geändert werden sollen, greifen sie ins bestehende Bergrecht ein.“ (S. 40)*

Die Gutachter geben auf S. 56 selbst an, dass die derzeitige Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Nochten bis zum 31.12.2026 befristet ist. Er wäre demnach stärker für eine Verkleinerung prädestiniert als der Tagebau Reichwalde! Die Rahmenbetriebspläne der LEAG-Tagebaue wurden ohne Planfeststellung zugelassen, konzentrieren deshalb keine Zulassungen nach anderen Gesetzen und können so kaum als „bündelnd“ bezeichnet werden. Zudem lassen erst Hauptbetriebspläne den Abbau endgültig zu, sind aber für die Zeiträume der im Braunkohlenplan diskutierbaren Änderungen noch nicht zugelassen. Hinzu kommt die Befristung und Widerrufbarkeit der wasserrechtlichen Erlaubnisse aller vier LEAG-Tagebaue.

Somit bleibt als einziges relevantes Argument die geringe Kohlequalität des Tagebaues Reichwalde. Inwieweit die von den Gutachtern auf S. 55 angenommenen maximalen Zumischungsraten der Tagebaublöcke verlässlich sind, kann aus der Quellenangabe „EMCP“ nicht abgeleitet werden. Es fällt jedenfalls auf, dass die Reichwalder Kohle in Jänschwalde nur zu 11 %, in den nahezu baugleichen Blöcken Boxberg N und P aber zu 30 % verwendbar sein soll. Dieser Unterschied ist erklärungsbedürftig. Die Anfang 2020 bekannt gewordenen Kraftwerks- und Tagebaulaufzeiten des Szenarios 1 A belegen, dass die Blöcke Q und R des Kraftwerkes Boxberg bis zu vier (letzte) Jahre allein mit Kohle aus dem Tagebau Reichwalde versorgt werden können. Die Möglichkeit, Reichwalde vier Jahre lang als letzten Lausitzer Tagebau zu betreiben, erleichtert Ausstiegsszenarien mit Verkleinerung der Tagebaue Nochten und/oder Welzow-Süd.

Eine Notwendigkeit, die Restmengen vollständig auf den Tagebau Reichwalde zu konzentrieren, wurde damit im Gutachten nicht belastbar hergeleitet. Die anstehenden Planungsentscheidungen werden deshalb auch die Verkleinerung von zwei oder mehr Tagebauen in der Lausitz prüfen müssen.

---

28 So z.B. § 18 (5) Bbg RegBKPIG

Das führt nicht zwingend dazu, dass sich die von den Gutachtern nur für den Tagebau Reichwalde ermittelten Mehrkosten bei der Rekultivierung (knapp 30 Mio. Euro im Referenzszenario) erhöhen, etwa wenn

- sich dadurch bei gleicher Kohlemenge die Mehrkosten der Rekultivierung (Wiedernutzbarmachung der Oberfläche) im Tagebau Reichwalde wieder reduzieren,
- die Verkleinerung langfristige wasserwirtschaftliche Folgekosten des Tagebaus reduziert, die erst noch vollständig einzupreisen sind.

# Bewertung der Aussagen des Anhanges 5-4-1 zum Bewirtschaftungsplan-Entwurf

## Veranlassung

Auf Seite 224 des Entwurfes zum Bewirtschaftungsplan 2022-27 wird zu den Grundwasserkörpern ausgeführt:

*„Eine kurze Übersicht zu den weniger strengen Bewirtschaftungszielen erfolgt wasserkörperkonkret in den Steckbriefen GW-1 bis GW-6, die detaillierten Begründungen sind im Anhang A5-3 wasserkörperkonkret aufgeführt und im Anhang A5-4 näher beschrieben.“*

Anhang 5-4 besteht dabei aus Anhang 5-4-1 aus dem Jahr 2009 und Anhang 5-4-2 aus dem Jahr 2020. Eine Begründung der Ausnahmevoraussetzung des „übergeordneten öffentlichen Interesses“ findet sich lediglich in 5-4-1, während die ergriffenen Maßnahmen in anderen Anhörungsdokumenten aktueller dargestellt sind. Im Folgenden werden deshalb die Aussagen des Anhanges 5-4-1 auf ihre Aktualität und Richtigkeit geprüft:

## Überprüfung ausgewählter Aussagen

Die Tabelle „Eckpunkte der Tagebauplanungen“ auf S. 2 enthält als nicht mehr haltbare Aussagen

- die Inanspruchnahme von Welzow-Süd Teilfeld II
- die Inanspruchnahme des (gesamten) Vorranggebietes des Tagebaues Nochten (Abbaugelände 2)
- einen Betrieb des Tagebaues Reichwalde bis „ca. 2050/55“
- Hinsichtlich der auf S. 3 behaupteten „langfristigen Planungen und Genehmigungen“ stimmt Tabelle 1 weder 2009 noch stimmt sie heute mit den geltenden Befristungen der Rahmenbetriebspläne und wasserrechtlichen Erlaubnisse überein.

Auf S. 9 wird ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Braunkohlegewinnung aus § 1 Bundesberggesetz und § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes hergeleitet. Unabhängig davon, dass schon im Jahr 2009 entgegenstehende öffentliche Interessen stärker zu berücksichtigen gewesen waren, fehlt in dem Papier nunmehr jede Berücksichtigung

- des Pariser Klimaschutzabkommens
- der Abschaltung von Kohlekraftwerken aus Klimaschutzgründen durch die 2015 festgelegte Sicherheitsbereitschaft
- des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes
- der Verschärfung der Klimaschutzziele der Europäischen Union
- des Klima-Urteils des Bundesverfassungsgerichtes

Behauptet wird desweiteren:

- *„Vor diesem Hintergrund muss festgehalten werden, dass bis zum Zeitpunkt des Jahres 2015, der für die Zielerreichung eines guten Zustands für das Grundwasser grundsätzlich maßgebend ist, und auch darüber hinaus untrennbar sowohl bereits angelegte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt als auch neue Auswirkungen auf Grund neuer Veränderungen und neuer Eingriffe in den Grundwasserhaushalt unvermeidbar sind, um eine sichere und preiswerte Energieversorgung durch die Gewinnung und Verstromung von Braunkohle zu gewährleisten.“*

- Auf S. 10 f wird auf eine energiewirtschaftlichen Referenzprognose des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln (EWI) und der Prognos AG mit dem Titel „Die Entwicklung der Energiemärkte bis zum Jahre 2030“ verwiesen, derzufolge der Anteil der Braunkohle an der Energieversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2030 leicht zunehme.
- *„Auch bei Realisierung der politisch angestrebten Vergrößerung des Beitrags von Wasser, Wind, Sonne und Biomasse zur Deckung des Strombedarfs auf mindestens 20 Prozent im Jahr 2020 und auf weiter vergrößerte Anteile in der Folgezeit bleiben die nicht erneuerbaren Energieträger in den bevorstehenden Jahrzehnten die wichtigste Grundlage unserer Stromversorgung.“ (S. 12)*

Hier wird die Rechtslage zum Braunkohleausstieg ignoriert, indem das Papier nicht überarbeitet wurde.

*„Die gesamten Braunkohlenvorkommen in Deutschland belaufen sich dagegen auf etwa 77 Mrd. t. Davon sind nach heutigem Stand der Tagebautechnik und der Energiepreise – bezogen auf eine international festgelegte Definition zur Bewertung von Lagerstätten – etwa 41 Mrd. t als gewinnbar klassifiziert. In genehmigten und erschlossenen Tagebauen sind etwa 6,3 Mrd. t verfügbar. Bei Annahme gleichbleibender Förderung von 175 Mio. t wie im Jahre 2008 würden zukünftig die gewinnbaren Vorkommen über 200 Jahre reichen.“ (S. 10)*

Hier wird das Argument der Importunabhängigkeit für die Braunkohle in Anspruch genommen, allerdings ohne die Folgen von 200 Jahre unvermindertem Braunkohleabbau auf den Wasserhaushalt und damit die Ziele der WRRL zu ermitteln. Auf diese Weise wurde in einem unzulässigen Zirkelschluss letztlich der Tagebau mit dem Tagebau begründet. Die Inanspruchnahme aller gewinnbaren Lagerstätten war zudem bereits 2009 mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unvereinbar. Dass die FGG Elbe nach Inkrafttreten des KVBG im Jahr 2021 dieses Argument in ihren Anhörungsdokumenten verwendet, um darauf die Festlegung weniger strenger Umweltziele zu gründen, muss bereits für sich genommen zur Rechtswidrigkeit der Ausnahmeprüfung führen. Es stellt sich zudem die Frage, welche Achtung die erneute Veröffentlichung als Anhörungsdokument gegenüber der anzuhörenden Öffentlichkeit ausdrückt.

*„Zur Erfüllung der erwähnten Klimaschutzziele trägt auch die für die zukünftigen Jahre vorgesehene Weiterführung der sukzessiven Modernisierung des Braunkohlenkraftwerkparks bei mit der Perspektive des Einstiegs in die Braunkohlenverstromung mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung. Die erste Pilotanlage wurde im Jahre 2008 von Vattenfall in Schwarze Pumpe in Betrieb genommen. Darüber hinaus ist in Deutschland zurzeit die Inbetriebnahme von 2 CCS-Demonstrationsanlagen ab 2015 im Rheinland und in der Lausitz geplant. Diese Anlagen werden die gesamte CCS-Prozesskette von der Abscheidung des CO<sub>2</sub> über den Transport des CO<sub>2</sub> und dessen Speicherung in tiefen unterirdischen geologischen Formationen umfassen.“ (S. 14)*

Vattenfall sagte die CCS-Demonstrationsanlage Anfang Dezember 2011 öffentlich ab. Nun soll sie zur Begründung weniger strenger Umweltziele herangezogen werden, die Ende Dezember 2021 in Kraft treten würden? Die Begründung war im Übrigen schon im Jahr 2009 nicht tragfähig für eine Abwägung der Klimaschutzbelange, weil die Demonstrationsanlage zusätzlich zu den herkömmlichen Braunkohlekraftwerken betrieben worden wäre. Zudem hätte plausiblen Schätzungen zufolge die Abscheidung einer Tonne CO<sub>2</sub> etwa einen Kubikmeter Wasser zusätzlich verbraucht, was die FGG Elbe zu berücksichtigen hätte.

Auf S. 7 wird ausgeführt:

*„Im Hinblick auf die Voraussetzung Nr. 3 des § 30 Satz 1 WHG (§ 25d Abs. 1 WHG a. F.) (Vermeidung weiterer Verschlechterungen) ist anzumerken, dass alle Grundwasserkörper, die vom Fortschritt der Abbautätigkeiten in der Zukunft betroffen sind, bereits in den schlechten mengenmäßigen Zustand eingestuft wurden, so dass keine weitere Zustandsverschlechterung auftreten wird.“*

Dies ist längst eindeutig durch die Rechtsprechung widerlegt, ein Braunkohlenabbau in einem GWK mit schlechten Zustand stellt demnach eine (weitere) Verschlechterung des Zustandes dar.<sup>29</sup>

*„Dagegen wird derzeit ausgeschlossen, dass zukünftig auf Grund neuer Veränderungen infolge des Fortschreitens der Tagebaue und der damit verbundenen fortschreitenden Grundwasserabsenkung noch weitere Grundwasserkörper in einen schlechten Zustand eingestuft werden müssen.“ (S. 8)*

Genau dies ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes Oder 2022-2027 nun für den Grundwasserkörper Neiße 5 festgestellt worden.

## **Fazit**

**In einer Ausnahmeprüfung kann auch von der Ermittlung der sozioökonomischen Erfordernisse und des öffentlichen Interesses erwartet werden, dass diese auf einer zuverlässigen Tatsachenbasis beruht und in sich schlüssig ist. Das ist bei den Aussagen des Anhanges 5-4-1 im Jahr 2021 eindeutig nicht der Fall. Da die Ausnahmeprüfung des Bewirtschaftungsplan-Entwurfes mit Anhang 5-4-1 begründet ist, dürfte sie aus diesem Grund offensichtlich rechtswidrig sein.**

---

<sup>29</sup> OVG Berlin-Brandenburg zur wasserrechtlichen Erlaubnis Tagebau Welzow-Süd, OVG 6 B 1.17

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BWP	Bewirtschaftungsplan
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
HD	Hintergrunddokument
HH-GWL	Haupthängend-Grundwasserleiter
KVBG	Kohleverstromungsbeendigungsgesetz
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Brandenburg)
LE-B	Lausitzer Energie Bergbau AG
LEAG	Lausitzer Energie Bergbau AG und/oder Lausitzer Energie Kraftwerke AG
LMBV	Lausitzer und mitteldeutsche Bergbau Verwaltungs GmbH
OBA	Oberbergamt
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBP	Rahmenbetriebsplan
SOBA	Sächsisches Oberbergamt
S.	Seite
UGC	Umweltgruppe Cottbus e.V.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WWBF	wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

## Förderhinweis

Die Umweltgruppe Cottbus e.V. wird beim Projekt „Begleitung des Braunkohleausstieges in der Lausitz unter besonderer Berücksichtigung des Wasserhaushaltes“ von April 2020 bis März 2022 gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autorinnen und Autoren.

## Impressum

Umweltgruppe Cottbus e.V.  
Bundeskontaktstelle Braunkohle des Umweltnetzwerkes GRÜNE LIGA

Projektbüro: Straße der Jugend 33, 03050 Cottbus  
Bearbeiter: Dipl.-Ing (FH) René Schuster, Mike Keß

E-Mail: [umweltgruppe@kein-tagebau.de](mailto:umweltgruppe@kein-tagebau.de)  
Internet: [www.kein-tagebau.de](http://www.kein-tagebau.de)